

und eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Gruppe von Regierungssachverständigen bei der Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) und bei der Erörterung anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen derzeit nicht erfaßt werden, erzielt hat;

7. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Gruppe von Regierungssachverständigen, vom 9. bis 20. Januar 1995 in Genf eine weitere Tagung abzuhalten und den Generalsekretär zu ersuchen, die Überprüfungskonferenz in der Zeit vom 25. September bis 13. Oktober 1995 nach Genf einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen und der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

10. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

#### 49/80. Antarktis-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",*

*unter Berücksichtigung* der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

*das Interesse der internationalen Gemeinschaft an Informationen über die Antarktis bekräftigend,*

*erfreut* darüber, daß die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 22. April 1994 in Kyoto (Japan) veranstalteten achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag<sup>74</sup> zur Verfügung gestellt haben,

*im Bewußtsein* der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

*erneut erklärend*, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

<sup>74</sup> Siehe A/49/370.

sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen soll,

*in Anerkennung* dessen, daß der Antarktis-Vertrag<sup>75</sup>, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

*sowie im Bewußtsein* der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

*unter Berücksichtigung* des von den Parteien des Antarktis-Vertrags am 4. Oktober 1991 in Madrid verabschiedeten Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Antarktis in dem Protokoll als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie über die in dem Protokoll enthaltenen Verfahren zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis,

*in Würdigung* des in dem Protokoll enthaltenen Verbots von Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat<sup>76</sup>,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

*ferner mit Genugtuung* darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis<sup>77</sup> und dem Bericht der achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag<sup>74</sup>;

2. *begrüßt* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig

<sup>75</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>76</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.*

<sup>77</sup> A/49/370.

Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diese Informationen im Rahmen eines Berichts zu unterbreiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den die Antarktis betreffenden Angelegenheiten zugewiesen hat;

4. *legt* den Parteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuladen, künftigen Konsultativtagungen beizuwohnen, damit er ihnen bei der Sacharbeit behilflich sein kann;

5. *begrüßt* die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt- und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>76</sup>, wonach Staaten, die in der Antarktis Forschungsarbeiten durchführen, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrags vorgesehen, auch weiterhin

a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten hervorgehenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) den Zugang internationaler wissenschaftlicher Kreise und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu diesen Daten und Informationen verbessern sollen, namentlich indem sie die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren und Symposien fördern;

6. *legt* den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, bei ihren Beratungen die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die in Ziffer 5 erwähnten Ergebnisse, zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Parteien des Antarktis-Vertrags, auch weiterhin Informationen über die Antarktis zur Verfügung zu stellen, um die Wichtigkeit der Antarktis für die globale und regionale Umwelt noch stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

8. *fordert* die Parteien des Antarktis-Vertrags *nachdrücklich auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu werden, damit das Protokoll in Kraft treten kann und stärkere Maßnahmen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme getroffen werden;

9. *fordert* die Länder, deren Staatsangehörige Tätigkeiten in der Antarktis durchführen, *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle diese Tätigkeiten auf eine mit den Grundsätzen des Protokolls zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden;

10. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 49/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch ihre Resolution 48/81 vom 16. Dezember 1993,

*erneut erklärend*, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern durch positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, verbessert werden können,

*mit Genugtuung* über die positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

*ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend* über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

*erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>78</sup> zu achten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in

<sup>78</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.